

GARANTIEBEDINGUNGEN "3 JAHRE SUISSE GARANTIE" AUF KAWASAKI MOTORRÄDER / ROLLER (V1/2019)

Die von Kawasaki gegebene Garantie gilt nur für solche Produkte, die von der Fibag AG offiziell in die Schweiz eingeführt und innerhalb der Schweiz von einem autorisierten Kawasaki Händler verkauft worden sind. Diese Garantie enthält Verpflichtungen und Ausschlüsse, über welche ausschliesslich die Fibag AG und nicht der Händler entscheidet. Beachten Sie die folgenden verwendeten Begriffe: «Kawasaki» = Fibag AG; «Händler» = Offizieller Kawasaki-Händler. Die gesetzliche Gewährleistung gemäss Art. 210 OR wird wegbedungen.

GARANTIEFRISTEN

Kawasaki garantiert, dass Motorräder mit Strassenzulassung für 36 Monate (24 Monate Werksgarantie + 12 Monate Suisse Garantie) ab dem ersten Kaufdatum bei einem autorisierten Kawasaki Händler, frei von Herstellungsfehlern sind. Wenn innerhalb der Garantiefrist ein von Kawasaki als Herstellungsfehler bestimmter Fehler auftritt, wird Kawasaki nach eigenem Ermessen die Reparatur oder den Austausch der erforderlichen Teile veranlassen, ohne dass Ihnen hierfür Kosten entstehen. Dies kann von jedem autorisierten Kawasaki Händler ausgeführt werden. Allerdings wird empfohlen, Reparaturen und Wartungen von dem Händler ausführen zu lassen, bei dem das Produkt gekauft worden ist, weil dieser das Produkt mit dessen Nutzungsverlauf genau kennt.

Beginn der Garantie – die Garantie beginnt mit dem Kaufdatum oder dem Datum des ersten Gebrauchs (es gilt das frühere Datum). Wird eine Maschine verkauft, aber vom Kunden erst zu einem späteren Zeitpunkt beim verkaufenden Händler abgeholt, beginnt die Garantiefrist erst ab Übergabedatum an den Kunden.

GARANTIEAUSSCHLUSS

Kawasaki übernimmt keine Verantwortung, wenn seiner alleinigen Meinung nach ein oder mehrere Teile zu reparieren oder auszutauschen sind, als direkte Folge von:

- a) Abänderung der Standardspezifizierung in einer Weise, die die Leistung, Haltbarkeit oder Sicherheit des Produkts, eines Teils davon oder Kawasaki Originalzubehörs beeinträchtigt, z.B.:
 - i) Der Einbau von Nicht-Original-Kawasaki-Teilen oder -Zubehör, es sei denn, diese werden von Kawasaki schriftlich empfohlen oder genehmigt;
 - ii) Modifizierungen oder Einstellungen, die von Kawasaki nicht schriftlich genehmigt sind.
- b) Der Verwendung von Schmieröl, Kraftstoff oder anderen Flüssigkeiten (einschl. Reinigungsmitteln), die nicht mit den Empfehlungen der Betriebsanleitung übereinstimmen.
- c) Unsachgemäßem Gebrauch, Missachtung der Bedienungsanleitung, mangelhafter Pflege, Nachlässigkeit, unsachgemässer Reparatur (dazu gehört der Einbau von Nicht-Original- oder Fremd-Teilen); Unfall- oder Brandschaden, Verunreinigung durch oder Versinken in Wasser.

- d) Beschädigung durch normalen Verschleiss. Von der Garantie ausgeschlossen sind routinemässige Wartungseinstellungen oder der übliche Wechsel von Verbrauchsmaterial (wie z.B. Öl, Flüssigkeiten, Zündkerzen, Filter usw.) oder von Verschleisstteilen (wie Batterien, Brems- und Kupplungsteile, Antriebsketten oder -riemen, Glühlampen, Sicherungen und Reifen). Allerdings gehören diese Teile zum Garantiefumfang, wenn der Austausch als Folge eines Herstellungs- oder Materialdefektes erforderlich ist.
- e) Jedem an motorsportlichen Veranstaltungen oder damit verbundenen Einsatz.
- f) Jedem durch Unfall, Diebstahl, Feuer, Fahrlässigkeit oder Missbrauch entstandenen Schaden oder Folgeschaden. Die Garantie kann erlöschen, wenn:
- i) Die regelmässige Wartung nicht von einem autorisierten Kawasaki Händler in den in der entsprechenden Betriebsanleitung angegebenen Wartungsintervallen ausgeführt wird. Auf Verlangen muss zum Zeitpunkt der Garantieanspruchstellung der Beweis für diese Wartungen erbracht werden. Es liegt in der Verantwortung des Eigentümers, die Garantie- und Servicehistorie vom Händler, der die Wartungen ausführt, immer auf dem Laufenden zu halten. Es ist ratsam, auch Kopien von Wartungs- oder Reparaturrechnungen aufzubewahren.
 - ii) Ein Problem nicht innerhalb einer angemessenen Frist einem Kawasaki Händler mitgeteilt oder das Produkt nicht ordnungsgemäss von diesem Händler überprüft wird. Sobald ein Problem erkennbar ist, muss der Eigentümer alle möglichen Schritte unternehmen, um weitere Schäden zu vermeiden. Jeder Folgeschaden aus der weiteren Nutzung des Produkts, nachdem ein Problem bereits identifiziert ist, kann von dieser Garantie ausgeschlossen werden. Ausgenommen von der Garantie sind weiterhin:
 - Diagnose-, Wartungs- und Servicearbeiten
 - Korrosion, Beschädigungen (Lackschäden) sowie Verfärbungen oder Farbschattierungen, die als Folge der Einwirkung von Streusalz, Steinschlag, Vogelexkrementen, Insekten, Baumabsonderungen, Teer, industriellem Niederschlag, Luftverschmutzung, ungeeigneten Pflege- und Konservierungsmitteln und anderen Medien verursacht worden sind
 - Geringfügige Mängel, wie z.B. in der Klarlackschicht eingeschlossene Staubkörner oder geringfügige Farbabweichungen
 - Folgekosten, die durch den Ausfall des Fahrzeuges entstehen

GARANTIEANSPRUCH STELLEN

Wenn Sie bei Ihrem Produkt ein Problem feststellen, das von dieser Garantie betroffen ist, sollten Sie die folgenden Schritte unternehmen:

- I. Wenn das Problem weiteren Schaden verursachen kann oder ein Sicherheitsrisiko darstellt, die Maschine unverzüglich nicht mehr verwenden und den nächsten Kawasaki Händler aufsuchen. Beim Auftreten von Problemen ist es besonders wichtig, dass der Händler so bald als möglich davon unterrichtet wird, damit dieser nach der Ursache suchen kann. Als Eigentümer des Produkts müssen Sie sicherstellen, dass alle angemessenen Schritte unternommen werden, um weiteren direkten oder daraus resultierenden Schaden zu verhindern.
- II. Wenn sich das Problem nicht auf den Betrieb der Maschine auswirkt, wenden Sie sich an Ihren Kawasaki Händler und vereinbaren Sie einen Termin zur Inspektion des Produkts.

- III. Der Händler überprüft die Maschine zur Bestimmung der Fehlerursache und wendet sich bei Bedarf an Kawasaki. Wenn das Problem so beurteilt wird, dass es aus einem Herstellungsfehler resultiert, stellt der Händler bei Kawasaki einen Garantieantrag für Sie und führt nach Anerkennung von Kawasaki die erforderlichen Reparaturen kostenlos aus. Der Händler wird auch die Servicehistorie auf Vollständigkeit prüfen.

VERSCHIEDENES

PANNE – Im Falle einer Panne liegt es in der Verantwortung des Eigentümers sicherzustellen, dass das Produkt zur Überprüfung zu einem autorisierten Kawasaki Händler gebracht wird. Kawasaki ist nicht verantwortlich für Bergungs- oder andere in Verbindung mit dem Transport eines Produkts zu einem Kawasaki Händler anfallenden Kosten. Ersatz für den Betriebsausfall eines Fahrzeuges und die daraus resultierenden Kosten, wie Telefon-, Reise-, Übernachtungs- und Ersatzfahrzeugkosten, Aufwand an Zeit und Betriebsmitteln, Unannehmlichkeiten, Verdienstausfall und Sachschäden sind von der Kawasaki Garantie ausgeschlossen. Durch die Erfüllung eines Garantieanspruchs wird die Garantiefrist nicht verlängert bzw. beginnt nicht neu zu laufen. Weitergehende Ansprüche gegenüber Kawasaki als die vorher bezeichneten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

WARTUNGSANFORDERUNGEN – Einzelheiten zum Wartungsplan und zur regelmässigen Wartung finden Sie in der Betriebsanleitung.

AUSLANDSREISEN – Wenn Sie mit Ihrer Maschine in andere Länder reisen möchten, beachten Sie bitte die folgenden Punkte.

- a) Vor der Reise sicherstellen, dass der Wartungsplan auf dem neuesten Stand ist. Je nach Länge und Dauer der Reise muss der nächste Service vielleicht vorzeitig ausgeführt werden.
- b) Eine geeignete Reiseversicherung mit Pannenschutz abschliessen.
- c) Gibt es irgendwelche Probleme mit der Maschine, empfehlen wir dringend, den nächsten autorisierten Kawasaki Händler aufzusuchen.
- d) Um den nächstgelegenen Kawasaki Händler zu finden, können Sie sich bei Bedarf an den jeweiligen Kawasaki Importeur wenden.

GARANTIE FÜR KAWASAKI ORIGINALZUBEHÖR UND -ERSATZTEILE

Für den Zeitraum von 6 Monaten ab Erstverkaufsdatum bei einem autorisierten Kawasaki Händler garantiert Kawasaki, dass jedes neue Teil (inkl. Kleidung, Gepäck und persönliches Zubehör) oder Fahrzeugzubehör frei von Herstellungsfehlern ist. Für fest am Fahrzeug montierte Zubehörteile beträgt der Zeitraum 24 Monate, wenn das Zubehör vom Händler bei Kawasaki registriert wurde. Die Garantiebedingungen entsprechen den für Kawasaki-Motorräder angegebenen Bedingungen und können mit folgenden Ausnahmen angewendet werden:

- a) Diese Garantie gilt nicht für Folgendes: Reparatur oder Ersatz in Folge von (I) Unfall, (II) Missbrauch oder Fahrlässigkeit, (III) fehlende angemessene und sachgemässe Wartung, (IV) unsachgemässe Installation oder Zusammenbau, (V) unsachgemäss ausgeführte Reparaturen oder unsachgemäss ausgeführter Austausch, (VI) Verwendung von Teilen oder Zubehör, das nicht den Kawasaki-Spezifikationen entspricht, (VII)

Modifizierungen, die nicht von Kawasaki schriftlich empfohlen oder genehmigt sind, und/oder (VIII) normale Abnutzung/Verschlechterung durch den Gebrauch des Kawasaki-Teils oder Zubehörs.

- b) Folgendes ist explizit aus dieser Garantie ausgeschlossen: (I) Jedes Kawasaki Teil oder Zubehör, das an einem Kawasaki Motorradmodell mit der Bezeichnung KX eingebaut oder verwendet wird. (II) Jedes Kawasaki Teil oder Zubehör, das an einem in Wettrennen oder wettbewerbsähnlichen Veranstaltungen teilnehmenden Kawasaki Produkt verwendet wird. (III) Jedes Kawasaki Teil, das an dem Produkt eines anderen Herstellers eingebaut oder verwendet wird. (IV) Jedes Kawasaki Zubehör, das zur Verwendung oder zum Einbau an einem dafür nicht konzipierten oder empfohlenen Kawasaki Modell modifiziert wird. (V) Jedes Kawasaki Zubehör, das zur Verwendung am Produkt eines anderen Herstellers modifiziert wird. (VI) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn das Kawasaki Teil oder Zubehör nicht durch einen autorisierten Kawasaki Händler verbaut wurde.

ÜBERTRAGUNG DER GARANTIE

Diese Garantie ist übertragbar. Für den neuen Eigentümer gelten dieselben Bedingungen. Allerdings muss beachtet werden, dass die Garantie in jedem Fall nach Ablauf der oben angegebenen Frist ab Verkaufsdatum an den Erstkäufer erlischt. Fragen Sie Ihren Händler nach detaillierten Informationen.

WARTUNGSANFORDERUNGEN

Bei regelmässiger Wartung und Pflege bleiben Kawasaki Produkte am leistungsfähigsten. Für jedes Modell wurde ein Wartungsplan konzipiert, der für die optimale Betriebsbereitschaft des Produktes sorgt.

Um die Garantiebedingungen zu erfüllen, muss das Fahrzeug von einem autorisierten Kawasaki Händler gemäss dem in der Betriebsanleitung angegebenen Wartungsplan gewartet werden. Ihre Verantwortung: Ohne Ihre eigene aktive Beteiligung in Form einer täglichen Überprüfung entsprechend der Beschreibung in der Betriebsanleitung wäre jeder Wartungsplan unvollständig. Genauso wichtig ist die regelmässige Reinigung und Pflege, die so oft wie nötig durchgeführt werden sollte, besonders im Winter, um Schäden oder Korrosion durch Streusalz oder anderen schadensverursachenden Ablagerungen vorzubeugen.

Kawasaki-Händlerservice: Kawasaki Händler sind mit Spezialwerkzeugen, Handbüchern und Serviceinformationen ausgestattet und verfügen über geschultes Servicepersonal. Dazu kommt unsere technische Unterstützung und unser Teilelieferservice, um die Servicequalität für Sie noch weiter zu verbessern.

Auslieferungsinspektion (PDI): Der Wartungsverlauf beginnt mit der Vorbereitung und Inspektion des Produkts vor der Auslieferung. Ihre neue Kawasaki ist von Ihrem autorisierten Händler entsprechend dem von Kawasaki ausgegebenen PDI-Plan sorgfältig überprüft und vorbereitet worden. Achten Sie darauf, dass das PDI-Protokoll richtig ausgefüllt und unterschrieben ist und dass der Händler Ihnen eine Kopie des PDI-Protokolls aushändigt.

Der erste Service: Wir betrachten den ersten Service als äusserst wichtig in der frühen Nutzungsphase eines Produkts. Daher ist es erforderlich, dass dieser Service planmässig von Ihrem Händler ausgeführt wird.

Regelmässiger Service: Regelmässiger Service ist der Schlüssel zur einwandfreien Betriebsbereitschaft Ihres Produkts und sollte Ihrem Händler anvertraut werden. Der Wartungsplan in Ihrer Betriebsanleitung gibt Ihnen darüber Auskunft, wann und welcher Service erforderlich ist und welche Arbeiten ausgeführt werden müssen.